

## Urteil 03/2016

in der Sportrechtssache

SV Concordia Eisenach, vertreten durch Uwe Berghammer

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter Landesliga Männer 120 Wurf Staffel I, Tino Bein

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 249 Landesliga Männer 120 Wurf Staffel I,

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 01.03.2016 einstimmig auf Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Der Einspruch des SV Concordia Eisenach wird **abgewiesen**.
3. Die Spielwertung wird aufrechterhalten.
4. Die Kosten des Verfahrens sind mit der eingezahlten Einspruchsgebühr abgegolten.

### Tatbestand

Beim betroffenen Spiel wurden durch den Einspruchsführer die sechs Spieler und der Ersatzspieler angeschrieben. Die Gastmannschaft (TSG Apolda) setzte ihr sechs Spieler dagegen, ohne Ersatzspieler. Beide Mannschaften wechselten im Spielverlauf je einmal aus.

Die Wechsel wurden auf dem Spielbericht ordnungsgemäß vermerkt. Protest wurde von keiner Mannschaft eingelegt.

Nach Abschluss des Wettspieles ging ein schriftlicher Protest des Einspruchsführers ohne Datumsangabe beim Einspruchsgegner ein. Dieser wies den Protest mit Schreiben vom 25.01.2016 ab.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 31.01.2016 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,  
**das Spiel für sich zu werten**

Die Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,  
**den Einspruch zurückzuweisen und seine Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen.**

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke des Einspruchsführers, des SV Concordia Eisenach und des Einspruchsgegners wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Wir verweisen auf die Begründung des Einspruchsgegners vom 25.01.2016, die hier auszugsweise wiedergegeben wird:

*1. Ein nachträglicher Protest, obwohl im Spielbericht unter Protest ein „Nein“ vermerkt wurde, ist unzulässig bzw. wirkungslos.*

*2. In den Durchführungsbestimmungen des TKV ist unter Pkt. 2.4.4.1 Mannschaftsaufstellung nur geregelt, dass die Gastmannschaft in Kenntnis der Aufstellung der Heimmannschaft – ebenfalls 30 Minuten vor Spielbeginn – ihre sechs Spieler schriftlich dagegensetzt. Und dies ist durch die Mannschaft der TSG Apolda II erfolgt. Es gibt keine Regelung bzw. Vorgabe, dass eventuelle Ersatzspieler zu diesem Zeitpunkt auch schon angeschrieben werden müssen, ein nachträgliches anschreiben, wenn dieser Spieler zum Einsatz kommt, ist ausreichend.*

*Die DKBC - Sportordnung Teil C regelt den Spielbetrieb in den verschiedenen Bundesligen. Dies ergibt sich aus dem Punkt C 2. C 2 Klubspielbetrieb 120 Wurf auf DKBC Ebene. Aus diesem Grund findet auch der Punkt C 2.3.1 im Spielbetrieb des TKV e. V. keine Anwendung.*

Aus diesen oben genannten Gründen war der Protest abzuweisen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

gez. Andree Beck

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann